

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 178/2023 betreffend
Anreize für die Wirtschaft bei der
ausserfamiliären Kinderbetreuung**

(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 178/2023 betreffend Anreize für die Wirtschaft bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 5. Februar 2024 folgendes von Kantonsrat Mario Senn, Adliswil, Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Kantonsrat Christian Müller, Steinmaur, am 8. Mai 2023 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie Unternehmen, welche ihre Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung in irgendeiner Form finanziell oder anderweitig unterstützen, steuerlich entlastet werden könnten und welche finanziellen Konsequenzen eine solche Entlastung haben würde.

Bericht des Regierungsrates:

Gemäss dem Postulat soll der Regierungsrat aufzeigen, wie Unternehmen, welche ihre Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung in irgendeiner Form finanziell oder anderweitig unterstützen, steuerlich entlastet werden können und welche finanziellen Konsequenzen eine solche Entlastung haben würde. Dazu wird im ersten Teil des Berichts aufgezeigt, welche steuerlichen Entlastungen heute bestehen. Im zweiten Teil des Berichts werden zusätzliche steuerliche Entlastungen geprüft.

1. Geltende steuerliche Entlastungen

Aufgrund von Art. 27 und 58 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie §§ 27 und 64 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können Selbstständigerwerbende und juristische Personen ihre geschäftsmässig begründeten Kosten abziehen. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört insbesondere der Personalaufwand. Dieser umfasst nicht nur die an die Mitarbeitenden ausgerichteten Löhne, sondern auch Natural- und Zusatzleistungen. Unterstützt ein Unternehmen seine Arbeitnehmenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung durch Beiträge an die Kosten der Kinderbetreuung, handelt es sich um steuerlich abzugsfähigen Personalaufwand. Auch wenn ein Unternehmen selbst eine Kinderkrippe für seine Angestellten betreibt, sind die dabei anfallenden Kosten, da geschäftsmässig begründet, steuerlich abzugsfähig.

Diese Kosten sind grundsätzlich unabhängig von der Grösse des Unternehmens abzugsfähig. Ausgenommen sind bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften lediglich Fälle, in welchen die Kostentragung nicht im Angestellten-, sondern im Beteiligungsverhältnis begründet ist. Zudem sind solche Kosten bei Selbstständigerwerbenden nur für die Angestellten als Personalaufwand abzugsfähig, nicht hingegen für die Selbstständigerwerbenden selbst. Bei diesen gehören solche Kosten zum Entgelt für die von den Selbstständigerwerbenden geleistete Arbeit und stellen deshalb Bestandteil des steuerbaren Geschäftsertrags dar.

Da somit die Kosten für die Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung grundsätzlich bei allen Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind, ergibt sich bereits nach geltendem Recht im Umfang des tatsächlich angefallenen Aufwands eine steuerliche Entlastung.

Bei den Angestellten sind Geld- oder Naturalleistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung beim steuerbaren Lohn aufzurechnen. Die aufgerechneten Kosten können die Angestellten als Kosten für die Drittbetreuung von Kindern wieder abziehen (Höchstabzug von Fr. 25 800 pro Kind bei der direkten Bundessteuer und von Fr. 25 000 bei den Staats- und Gemeindesteuern; Art. 33 Abs. 3 DBG; § 31 Abs. 1 lit. j StG). Der gleiche Abzug steht auch den Selbstständigerwerbenden zu.

2. Zusätzliche steuerliche Entlastungen

Eine über das geltende Recht hinausgehende steuerliche Entlastung würde sich durch einen Überabzug analog zum Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung (§ 65a StG) ergeben. Bei einem Überabzug könnten Unternehmen für ihren Aufwand für die ausserfamiliäre Kin-

derbetreuung ihrer Angestellten einen Zusatzabzug geltend machen. Dieser Abzug wäre in Prozenten des tatsächlich angefallenen Aufwands für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung zu bemessen.

Ein solcher über die tatsächlichen Kosten hinausgehender Abzug wäre allerdings nicht vereinbar mit den bundesrechtlichen Vorgaben. Aufgrund des Bundesrechts (Art. 27 und 58 DBG; Art. 9 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14) können lediglich die tatsächlich angefallenen, geschäftsmässig begründeten Kosten zum Abzug zugelassen werden. Einen Überabzug lässt das Bundesrecht einzig für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zu.

Andere steuerliche Entlastungen für bei Unternehmen anfallenden Aufwand für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung sind nicht ersichtlich.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 178/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli